

*Sportgemeinschaft Calvörde e.V.*



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde



# Satzung

der

## Sportgemeinschaft Calvörde

1.Vorsitzender: Dieter Schulze; Haus Isern 1; 39359 Calvörde; 039051-5239  
2.Vorsitzender: Henning Bösche; Bahnhofstrasse 7; 39359 Calvörde; 039051-276  
Kassenwart: Björn Boßmann; Geschwister Scholl Straße 23a; 039051-169058  
Mail: [sgcalvoerde@gmx.net](mailto:sgcalvoerde@gmx.net)

# Sportgemeinschaft Calvörde e.V.



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde

## §1

### Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft hat den Namen „Sportgemeinschaft Calvörde“.

Sie hat Ihren Sitz in Calvörde

Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name

Sportgemeinschaft Calvörde e.V.

2. Die Gemeinschaft strebt die Mitgliedschaft im Kreissportausschuß sowie in den Sportverbänden an, deren Sportarten in der Gemeinschaft betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## §2

### Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports in den Sektionen Fußball, Kegeln, Tischtennis, Volleyball und Gymnastik. Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - Abhaltung von Turn-, Sport und Spielübungen
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
3. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel, die der Gemeinschaft zufließen, dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Gemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.

1.Vorsitzender: Dieter Schulze; Haus Isern 1; 39359 Calvörde; 039051-5239  
2.Vorsitzender: Henning Böschke; Bahnhofstrasse 7; 39359 Calvörde; 039051-276  
Kassenwart: Björn Boßmann; Geschwister Scholl Straße 23a; 039051-169058  
Mail: sgcavloerde@gmx.net



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

### 1. Die Gemeinschaft besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern,
- Fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die der Gemeinschaft angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Grundsätze von § 3 Absatz 2.

4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied der Gemeinschaft ist.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden:

- Wegen Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
- Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- Wegen unehrenhafter Handlungen,
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

Hierzu ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich eine Aufforderung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und diese dem Betreffenden auszuhändigen. Innerhalb von zwei Wochen besteht die Möglichkeit des Einspruchs. Die endgültige Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Gemeinschaft. Andere Ansprüche müssen innerhalb von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand begründet werden.

## §5 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereins- und Gemeinschaftszweckes an den Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen der Gemeinschaft zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## §6 Organe

Die Organe der Gemeinschaft sind :

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.



## §8

### Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung der Ehrenmitgliedschaften
- Entscheidung über die Einrichtung von Sektionen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung der Gemeinschaft.

## §9

### Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Gemeinschaftszeitung, dem Aushang im Sportkasten oder der schriftlichen Benachrichtigung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## §10

### Ablauf, Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

# Sportgemeinschaft Calvörde e.V.



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder die verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung der Gemeinschaft ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins erforderlich.

- Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Gemeinschaft eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## §11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzendem .....
- Dem Stellv. Vorsitzenden .....
- Dem Kassenwart .....
- Dem Sportwart .....
- Dem Jugendwart .....

- Der Vorstand führt die Geschäfte der Gemeinschaft nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen/Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Der erste Vorsitzende
- Der stellv. Vorsitzende
- Der Kassenwart

Die Gemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Gemeinschaftsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht von der gleichen Person vereinigt werden.

## §12

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## §13

### Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## §14

### Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschuss sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Kassenprüfer:



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde

## §15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## §16 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

## §17 Auflösung des Vereins/ der Gemeinschaft

1. Bei Auflösung der Gemeinschaft erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinschaft
  - An den Kreisvorstand Haldensleben e.V., der unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## §18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft am 5.Juni 1990

beschlossen worden.

Sportgemeinschaft Calvörde e. V.  
CALVÖRDE  
3242  
Vorstand

*Sportgemeinschaft Calvörde e.V.*



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde



# Satzung

der

## Sportgemeinschaft Calvörde

1.Vorsitzender: Dieter Schulze; Haus Isern 1; 39359 Calvörde; 039051-5239  
2.Vorsitzender: Henning Bösche; Bahnhofstrasse 7; 39359 Calvörde; 039051-276  
Kassenwart: Björn Boßmann; Geschwister Scholl Straße 23a; 039051-169058  
Mail: [sgcalvoerde@gmx.net](mailto:sgcalvoerde@gmx.net)

# Sportgemeinschaft Calvörde e.V.



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde

## §1

### Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft hat den Namen „Sportgemeinschaft Calvörde“.

Sie hat Ihren Sitz in Calvörde

Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name

Sportgemeinschaft Calvörde e.V.

2. Die Gemeinschaft strebt die Mitgliedschaft im Kreissportausschuß sowie in den Sportverbänden an, deren Sportarten in der Gemeinschaft betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## §2

### Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports in den Sektionen Fußball, Kegeln, Tischtennis, Volleyball und Gymnastik. Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - Abhaltung von Turn-, Sport und Spielübungen
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
3. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel, die der Gemeinschaft zufließen, dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Gemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.

1.Vorsitzender: Dieter Schulze; Haus Isern 1; 39359 Calvörde; 039051-5239  
2.Vorsitzender: Henning Bösche; Bahnhofstrasse 7; 39359 Calvörde; 039051-276  
Kassenwart: Björn Boßmann; Geschwister Scholl Straße 23a; 039051-169058  
Mail: sgcavloerde@gmx.net



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde

## §3

### Erwerb der Mitgliedschaft

#### 1. Die Gemeinschaft besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern,
- Fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die der Gemeinschaft angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Grundsätze von § 3 Absatz 2.

4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied der Gemeinschaft ist.

## §4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden:

- Wegen Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
- Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- Wegen unehrenhafter Handlungen,
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

Hierzu ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich eine Aufforderung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und diese dem Betreffenden auszuhändigen. Innerhalb von zwei Wochen besteht die Möglichkeit des Einspruchs. Die endgültige Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Gemeinschaft. Andere Ansprüche müssen innerhalb von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand begründet werden.

## §5 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereins- und Gemeinschaftszweckes an den Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen der Gemeinschaft zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## §6 Organe

Die Organe der Gemeinschaft sind :

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.



## §8

### Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung der Ehrenmitgliedschaften
- Entscheidung über die Einrichtung von Sektionen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung der Gemeinschaft.

## §9

### Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Gemeinschaftszeitung, dem Aushang im Sportkasten oder der schriftlichen Benachrichtigung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## §10

### Ablauf, Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

# Sportgemeinschaft Calvörde e.V.



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder die verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung der Gemeinschaft ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins erforderlich.

- Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Gemeinschaft eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## §11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzendem .....
- Dem Stellv. Vorsitzenden .....
- Dem Kassenwart .....
- Dem Sportwart .....
- Dem Jugendwart .....

- Der Vorstand führt die Geschäfte der Gemeinschaft nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen/Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Der erste Vorsitzende
- Der stellv. Vorsitzende
- Der Kassenwart

Die Gemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Gemeinschaftsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht von der gleichen Person vereinigt werden.

## §12

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## §13

### Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um die Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## §14

### Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschuss sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Kassenprüfer:



Haus Isern 1 , 39359 Calvörde

## §15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## §16 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

## §17 Auflösung des Vereins/ der Gemeinschaft

1. Bei Auflösung der Gemeinschaft erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinschaft
  - An den Kreisvorstand Haldensleben e.V., der unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## §18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft am 5.Juni 1990

beschlossen worden.

Sportgemeinschaft Calvörde e. V.  
CALVÖRDE  
3242  
Vorstand